

Schul- und Hausordnung Bausteine für einen lernförderlichen Schulbesuch

Respekt, gegenseitiges Vertrauen und eine wertschätzende Kommunikation stellen Leitlinien für alle Beteiligten an unserer Schule dar. Die Schul- und Hausordnung des BSZ Stockach ist konsequent an diesen Leitlinien ausgerichtet und damit integraler Bestandteil für einen lernförderlichen Schulbesuch.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Öffnungszeit der Schule

Die Schule und die Klassenzimmer werden um 7.00 Uhr geöffnet.

2. Parken an der Schule

Parken Sie Fahrräder, Klein-Kraftfahrzeuge (Mofa, E Scooter u. ä.) und PKW nach der gültigen Straßenverkehrsordnung auf den ausgewiesenen Flächen.

3. Aufenthalt im Klassenzimmer

Begeben Sie sich vor Unterrichtsbeginn in Ihr Klassenzimmer. Seien Sie pünktlich! Der Aufenthalt in Fachräumen ist nur unter Anwesenheit der Fachlehrkraft gestattet.

4. Meldung der Abwesenheit einer Fachlehrkraft

Fehlt eine Fachlehrkraft länger als 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn, melden die KlassensprecherInnen dies unverzüglich im Sekretariat.

5. Verhalten am Arbeitsplatz und am Unterrichtsende

Sie sind für die Sauberkeit Ihres Arbeitsplatzes selbst verantwortlich. Die Klasse sorgt als Gemeinschaft für saubere Klassenräume.

Gehen Sie sparsam mit Energie und Rohstoffen um.

Verlassen Sie am Unterrichtsende die Klassenräume ordnungsgemäß (Fenster schließen, Jalousien hochfahren, Licht ausschalten, Müll und Flaschen entsorgen, Aufstuhlen, Tafeldienst). Die SchülerInnen überwachen selbstständig die Zuständigkeit für den Ordnungs- und Tafeldienst.

6. Verhalten im Unterricht

Gestalten Sie den Unterricht aktiv mit und seien Sie aufmerksam. Halten Sie den Tisch frei von unterrichtsfremden Gegenständen.

Essen und Kaugummi kauen sind im Unterricht grundsätzlich nicht erlaubt.

7. Selbstorganisiertes Lernen

Arbeiten Sie selbstorganisiert in Ihrem Klassenzimmer, wenn Sie einen Arbeitsauftrag erhalten. Haben Sie eine Freistunde, dürfen Sie im Klassenzimmer bleiben.

8. Verhalten in den Pausen

Die Pausen dienen auch der Vorbereitung der nächsten Unterrichtsstunde, d. h. legen Sie die hierfür notwendigen Unterrichtsunterlagen auf den Tischen bereit. Verstauen Sie Unterlagen anderer Fächer in der Schultasche.

9. Verhalten auf dem Schulgelände

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt! Dies gilt auch für E-Rauchwaren. Ausgenommen davon ist ein als Raucherzone ausgewiesener Teil im Bereich Fahrradabstellplatzes. Nur volljährigen SchülerInnen ist das Rauchen in dieser Raucherzone gestattet.

Alle SchülerInnen sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich. Vermeiden Sie die Entstehung von Müll in der Schule. Geben Sie anfallende Abfälle ohne Aufforderung in die



dafür vorgesehenen Behälter, auch Zigarettenkippen.

Stellen Sie leere Flaschen in die bereitgestellten Rücknahmekisten.

Unterlassen Sie das Herumspucken auf dem Schulgelände und gehen Sie mit Schul- und Fremdeigentum pfleglich um.

Die Klasse sorgt unter Beaufsichtigung der jeweiligen Lehrkraft als Gemeinschaft für einen reibungslosen und sachgemäßen Ordnungs- und Kioskdienst.

Halten Sie am Verkaufsstand und am Getränkeautomaten Ordnung und nehmen Sie gegenseitige Rücksicht.

Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke und jeglicher Form illegaler Rauschmittel sind auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Aus besonderem Anlass (z.B. Verabschiedung) kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden. Das Vertreiben von Drogen oder politischem Propagandamaterial, das gegen das Grundgesetz verstößt, ist strafbar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht.

Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Theaterproben und -aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.

Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

10. Verhalten in Alarmfällen

Halten Sie sich an die Vorschriften und Pläne. Folgen Sie den Anweisungen der zuständigen Personen.

11. Kleiderordnung

Das BSZ Stockach als berufliche Schule orientiert sich an der allgemeinen Kleiderordnung eines kaufmännischen Betriebes. Alle SchülerInnen verpflichten sich selbst dazu, sich entsprechend zu kleiden.

12. Haftung bei Diebstahl und Umgang mit Schuleigentum

Respektieren Sie das Eigentum anderer. Lassen Sie Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt im Klassenzimmer. Die Schule übernimmt keine Haftung für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld. Melden Sie einen Diebstahl unverzüglich der Schulleitung.

Bei Zerstörung und/ oder Verlust von Schuleigentum (z.B. Schulbücher, digitale Endgeräte) haften Sie selbst.

Abschlusszeugnisse werden erst ausgegeben, wenn alle von der Schule geliehenen Arbeitsmittel bei der Klassenleitung abgegeben und alle Verpflichtungen der Schule gegenüber beglichen sind.

13. Umgang mit mobilen Geräten

Schalten Sie Ihre digitalen Endgeräte im Unterricht grundsätzlich aus. Die Arbeit mit Tablets, Smartphones und ähnlichem ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft im Unterricht gestattet. Das Laden digitaler Endgeräte ist nur bei sofortigem Unterrichtseinsatz erlaubt.

Aufnahmen von SchülerInnen, Lehrkräften oder MitarbeiterInnen der Schule sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

Bilder in sozialen Medien, Verunglimpfungen, üble Nachrede, etc. werden unverzüglich zur Anzeige gebracht.

14. Umgang mit Mobbing

Bei Kenntnisnahme von (digitalem) Mobbing oder Bashing sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich der Klassenleitung zu melden.



B Anwesenheitspflicht

Alle SchülerInnen, auch volljährige, sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

Alle VollzeitschülerInnen, die zu Beginn des Schuljahres die Berufsschulpflicht bereits erfüllt haben, unterliegen einer Probezeit bis zum 30. November.

1. Verhalten bei Schulversäumnissen:

TeilzeitschülerInnen:

Melden Sie Ihr Versäumnis in der Regel bis spätestens 07:50 Uhr <u>per E-Mail</u> <u>bei der Klassenleitung</u>. Hierbei ist der <u>Ausbildungsbetrieb in Kopie</u> zu nehmen.

Reichen Sie unaufgefordert eine <u>schriftliche Entschuldigung</u> (ärztliche Krankmeldung oder Entschuldigung durch den Ausbildungsbetrieb) bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches, spätestens nach drei Werktagen, bei Ihrer Klassenleitung ein.

Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.

VollzeitschülerInnen:

Melden Sie Ihr Versäumnis in der Regel bis spätestens 07:50 Uhr <u>per E-Mail bei der</u> Klassenleitung.

Reichen Sie unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung über das vorgesehene Formular bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches, spätestens nach drei Werktagen, bei Ihrer Klassenleitung ein.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um alle Entschuldigungen und die Information aller Betroffenen. Dieses liegt in Ihrer Verantwortung.

Grundsätzlich haben Arztbesuche und sonstige Termine außerhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen. Klären Sie dringliche Termine (Führerscheinprüfung, Vorstellungstermine etc.) unverzüglich bei Bekanntwerden mit der Klassenleitung ab.

2. <u>Umgang mit Fehlzeiten:</u>

TeilzeitschülerInnen:

Alle Fehlzeiten, entschuldigt oder unentschuldigt, werden monatlich an den Ausbildungsbetrieb gemeldet.

Beachten Sie die weiteren "Handlungsschritte zum Umgang mit Fehlzeiten".

Vollzeitschüler/-innen:

Beachten Sie die "Handlungsschritte zum Umgang mit Fehlzeiten".



C Leistungsnachweise

Bei Leistungsnachweisen und Prüfungen schalten Sie alle digitalen Endgeräte aus und legen Sie gesammelt an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort ab.

Sie verwenden lediglich die für die Prüfung notwendigen und von der Lehrkraft zugelassenen Arbeitsund Hilfsmittel (z.B. Stifte, Duden, Taschenrechner, Formelsammlung).

Sie haben alle Leistungsnachweise zu erbringen. Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung bewertet und führt zur Note ungenügend.

Nachschreibetermine bei entschuldigtem Fehlen:

Sie bemühen sich selbstständig um einen Nachschreibetermin und gehen hierzu auf die jeweilige Lehrkraft zu. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach oder erscheinen Sie nicht zum festgesetzten Termin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird dieses Verhalten als Leistungsverweigerung bewertet.

TeilzeitschülerInnen müssen sich darauf einstellen, versäumte Leistungsnachweise ohne Terminankündigung zum nächst möglichen Termin im Rahmen des Berufsschulunterrichts nachzuschreiben.

VollzeitschülerInnen:

- 1. Das Nachschreiben findet an zentralen Nachterminen an einem bestimmten Wochentag statt. Sie informieren sich selbstständig über Ort und Zeitpunkt des zentralen Nachtermins.
- 2. Sie müssen sich darauf einstellen, dass versäumte Leistungsnachweise auch ohne Terminankündigung zum nächst möglichen Termin durch die Lehrkraft eingefordert werden können.

S. Metzler, Schulleiterin